

Erläuternde Bemerkungen (Stand: 3.7.2019)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Schulrechtsanpassungsgesetz 2019 – Sammelnovelle werden im Wesentlichen die durch das Pädagogikpaket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, sowie durch die Novelle zum Schulzeitgesetz des Bundes betreffend die Einführung von Herbstferien, BGBl. I Nr. 49/2019, erfolgten Änderungen in den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ausgeführt. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen

- die Umbenennung der „neuen Mittelschule“ in „Mittelschule,
- den Entfall sämtlicher die Hauptschule betreffenden Bestimmungen sowie
- die unmittelbare gesetzliche Verankerung der Herbstferien im Pflichtschulzeitgesetz.

1.1. Pädagogikpaket 2018

Das Pädagogikpaket 2018 beinhaltet unter anderem Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule. Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, Schüler nun schon ab der 6. Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache) klaren Anforderungsniveaus (Leistungsniveau „Standard“ und Leistungsniveau „Standard AHS“) zuzuordnen. Um diese Weiterentwicklung zu unterstreichen, wird die „Neue Mittelschule“ in „Mittelschule“ umbenannt. Die damit einhergehenden Änderungen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben sollen auch in den schulgesetzlichen Bestimmungen des Landes berücksichtigt und die „Neue Mittelschule“ künftig durchgängig als „Mittelschule“ bezeichnet werden.

Mit dem Schuljahr 2012/13 wurden die bis dahin als Modellversuch geführten Neuen Mittelschulen mit dem Ziel, die Hauptschule bis zu Beginn des Schuljahres 2018/19 zu ersetzen, ins Regelschulwesen übergeführt. Dementsprechend werden mit dem Pädagogikpaket 2018 nunmehr sämtliche die Hauptschule betreffenden Bestimmungen aus dem Schulrecht des Bundes entfernt. Auch diese Änderungen sollen mit der vorliegenden Novelle nachvollzogen werden, indem sämtliche die Hauptschule betreffenden Bestimmungen in den schulrechtlichen Ausführungsbestimmungen des Landes mit Wirkung 1. September 2019 entfallen.

Weiters wird (entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben) die Möglichkeit geschaffen, Schüler der sechsten bis achten Schulstufe der Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau in Schülergruppen zusammenzufassen (vgl. § 9 Abs. 3 Pflichtschulorganisationsgesetz – PSchOrgG); auch an den Polytechnischen Schulen besteht künftig die Möglichkeit, in den genannten Pflichtgegenständen Differenzierungsmaßnahmen in Form von zwei Leistungsniveaus vorzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 PSchOrgG). Dabei wird berücksichtigt, dass derzeit eine weitere Novelle zum Schulorganisationsgesetz des Bundes (vgl. dazu IA 872/A, BlgNR XXVI GP) geplant ist, mit welcher unter anderem der Fächerkanon der Polytechnischen Schule modernisiert und insbesondere die Pflichtgegenstände „Deutsch“ bzw. „Mathematik“ in „Deutsch und Kommunikation“ bzw. „Angewandte Mathematik“ umbenannt werden sollen.

1.2. Herbstferien

Mit der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 (SchZG), BGBl. I Nr. 49/2019, werden österreichweit einheitliche Herbstferien im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober geschaffen (vgl. RV 595, BlgNR XXVI GP). Im Zuge dessen sind auch entsprechende grundsatzgesetzliche Vorgaben für Herbstferien im Bereich der Pflichtschulen vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Pflichtschulzeitgesetz (vgl. § 3 PSchZG), um Herbstferien auch im Pflichtschulbereich unmittelbar gesetzlich zu verankern. Diese Änderungen sollen jedoch erst mit 1. September 2020 wirksam werden, zumal die Herbstferien für das Schuljahr 2019/2020 – entsprechend der bisherigen Praxis – bereits mit Verordnung der Bildungsdirektion festgelegt worden sind (vgl. Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Herbstferien im Schuljahr 2019/2020 für Pflichtschulen, Verordnungsblatt der Bildungsdirektion Nr. 1/2019).

1.3. Sonstige Änderung

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2019 hat der Bundesgesetzgeber im § 8h Abs. 3 SchOG klargestellt, dass Schüler von Deutschförderkursen jedenfalls am Ende eines jeden Semesters einem standardisierten Testverfahren nach Maßgabe des § 18 Abs. 14 SchUG zu unterziehen sind, um das Erreichen oder Nichterreichen der erforderlichen Sprachkompetenz treffsicher feststellen zu können. Diese Klarstellung wird in der Ausführungsbestimmung des § 19a Abs. 3 PSchOrgG nachvollzogen.

2. Kompetenzen:

Zu Art. I:

Die Änderungen im Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (L-DHG) stützen sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG. Danach ist Landessache die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Gesetze. Hinsichtlich der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ergibt sich die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Landes in diesen Angelegenheiten aus Art. 14a Abs. 1 B-VG iVm Abs. 3 lit. b B-VG.

Zu Art. II bis IV:

Die Änderungen im Pflichtschulorganisationsgesetz (PSchOrgG), im Pflichtschulzeitgesetz (PSchZG) sowie im Schulerhaltungsgesetz (SchEG) stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes (Ausführungsgesetzgebung) nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. Demnach ist in Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Pädagogikpaket 2018

Aus dem Entfall der die Hauptschule betreffenden Bestimmungen sowie den Änderungen im Zusammenhang mit der Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ ergeben sich keine Mehraufwendungen für den Bund, das Land oder die Gemeinden.

Zu 1.2. Herbstferien

Auch die Einführung von Herbstferien führen zu keinem Mehraufwand, da lediglich die Lage, nicht aber die Anzahl der schulfreien Tage verändert wird.

Im Übrigen wurde in Vorarlberg bereits seit dem Schuljahr 2004/2005 durch jeweils gleich lautende Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung und des Landesschulrates für Vorarlberg sowohl für die allgemein bildenden Pflichtschulen als auch für die mittleren und höheren Schulen die Woche um den Nationalfeiertag schulfrei erklärt; zur Einbringung der entfallenden Unterrichtstage wurden im Gegenzug jeweils die Dienstage nach Ostern und nach Pfingsten zu Schultagen erklärt und zusätzlich die schulautonomen Tage im jeweils noch erforderlichen Ausmaß verringert.

Zu 1.3. Sonstige Änderung

Aus der im § 19a Abs. 3 PSchOrgG getroffenen Klarstellung, dass Schüler von Deutschförderkursen am Ende eines jeden Semesters einem standardisierten Testverfahren zu unterziehen sind, ergeben sich keine Mehraufwendungen, zumal sich diese Verpflichtung bereits unmittelbar aus § 8h Abs. 3 SchOG ergibt.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit der Verankerung von Herbstferien zu bestimmten Zeiten soll das Unterrichtsjahr unmittelbar auf Gesetzesebene zeitlich klarer strukturiert und österreichweit vereinheitlicht werden. Für Vorarlberg wird

dies keine große Veränderung mit sich bringen, da bereits in der Vergangenheit mit Verordnung Herbstferien festgelegt worden sind.

Spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche ergeben sich unmittelbar aus dem Pädagogikpaket 2018; die damit zusammenhängenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen (Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ sowie der Entfall sämtlicher die Hauptschule betreffenden Bestimmungen) haben insofern lediglich begleitenden Charakter.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes (Artikel I)

Zu Z. 1 (§§ 1 und 2 Abs. 1):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sämtliche die Schulart Hauptschule betreffenden Bestimmungen entfallen und die Schulart „Neue Mittelschule“ künftig als „Mittelschule“ bezeichnet wird.

Zu Z. 2 (§ 9):

Nach Abs. 1 treten die Änderungen grundsätzlich mit 1. September 2019 in Kraft. Damit wird gewährleistet, dass alle die Hauptschule betreffenden Bestimmungen mit diesem Zeitpunkt entfallen.

Abweichend davon wird im Abs. 2 festgelegt, dass die Änderungen betreffend die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ erst mit 1. September 2020 in Kraft treten (vgl. dazu näher die Anmerkungen zu § 26 PSchOrgG).

Zur Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes (Artikel II)

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Mit der Änderung im § 1 Abs. 2 wird berücksichtigt, dass künftig keine Hauptschulen mehr bestehen und die Schulart „Neue Mittelschule“ als „Mittelschule“ bezeichnet wird.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3):

Mit der Änderung im § 5 Abs. 3 wird entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 12 Abs. 2a Z. 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) der Entfall der Bestimmungen über die Hauptschule sowie die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ berücksichtigt.

Zu Z. 3 bis 14 (3. Abschnitt):

Im 3. Abschnitt hat der bisherige 1. Unterabschnitt („Hauptschulen“) zu entfallen, zumal die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Vorgaben im SchOG betreffend Aufbau, Organisationsform und Sonderformen der Hauptschule (§§ 18, 18a und 19 SchOG) entfallen.

Der 3. Abschnitt beinhaltet künftig ausschließlich Regelungen zum Aufbau (§ 9), zu den Organisationsformen (§ 10) sowie zu den Sonderformen der Mittelschule (§ 11). Dabei wird berücksichtigt, dass die „Neue Mittelschule“ künftig als „Mittelschule“ bezeichnet wird (vgl. dazu näher §§ 21d bis 21f SchOG). Aus diesem Grunde ist auch die Überschrift des 3. Abschnittes entsprechend anzupassen und hat die Bezeichnung des bisherigen 2. Unterabschnittes („Neue Mittelschule“) zu entfallen.

Zu § 9 Abs. 3:

Mit dem neu eingefügten Abs. 3 wird die Grundsatzbestimmung des § 21d Abs. 2a SchOG ausgeführt. Damit wird die Zusammenfassung von Schülern in zeitweise oder dauerhaft bestehenden Schülergruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache unter Berücksichtigung der Zuordnung der Schüler zu den Leistungsniveaus ermöglicht. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird die Entscheidung über die Einrichtung derartiger Schülergruppen dem Schulleiter übertragen. Bei dieser Entscheidung ist der Schulleiter an die Vorgaben des § 8a SchOG gebunden und wird in der Praxis in einem koordinierten Zusammenwirken mit den Lehrpersonen vorgehen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 21d Abs. 2a SchOG, RV 373, BlgNR XXVI GP).

Zu Z. 15 bis 20 (§§ 12 und 13):

In den §§ 12 und 13 wird entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben der §§ 24 und 25 SchOG ebenfalls der Entfall der Bestimmungen über die Hauptschule sowie die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ berücksichtigt.

Nachdem die Bestimmung des § 6 entfällt, hat im § 12 Abs. 3 der Verweis auf § 6 zu entfallen.

Im § 13 Abs. 6 wird das Schulpflichtgesetz 1985 aus Gründen besserer Verständlichkeit als Schulpflichtgesetz des Bundes bezeichnet.

Weiters wird im § 13 Abs. 7 berücksichtigt, dass die Bestimmung des § 4 mit dem Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 45/2018, als § 5 bezeichnet worden ist, weshalb der Verweis im Abs. 7 entsprechend anzupassen ist (vgl. dazu auch § 25 Abs. 1 letzter Satz SchOG).

Zu Z. 21 (§ 14 Abs. 3):

Mit dem neuen ersten Satz des Abs. 3 wird die Grundsatzbestimmung des § 30 Abs. 3 erster Satz SchOG ausgeführt. An Polytechnischen Schulen können zur Förderung der Schüler künftig Differenzierungsmaßnahmen in Form von zwei Leistungsniveaus oder Interessengruppen vorgenommen werden. Erfolgt eine Differenzierung nach Leistungsniveaus, so können die Schüler entsprechend ihrem Leistungsniveau in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Möglichkeit, nach Wahl der Schüler in bestimmten Interessengebieten, einen erweiterten Unterricht vorzusehen, bleibt bestehen (vgl. § 28 Abs. 2 SchOG sowie die Erläuterungen zu den §§ 28 Abs. 2 und 30 Abs. 3 SchOG, RV 373, BlgNR XXVI GP).

Bei der Bezeichnung der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände wird die derzeit geplante Novelle zum SchOG berücksichtigt, mit der unter anderem der Fächerkanon der Polytechnischen Schule modernisiert werden soll (vgl. § 29 Abs. 1 lit. a SchOG in der Fassung IA 872/A, BlgNR XXVI GP). Im Zuge dessen sollen insbesondere die Pflichtgegenstände „Deutsch“ bzw. „Mathematik“ in „Deutsch und Kommunikation“ bzw. „Angewandte Mathematik“ umbenannt werden (vgl. dazu die entsprechend adaptierte Grundsatzbestimmung des § 30 Abs. 3 SchOG in der Fassung IA 872/A, BlgNR XXVI GP).

Zu Z. 22 (§ 15 Abs. 1):

Mit der Änderung im § 15 Abs. 1 wird der Entfall der Bestimmungen über die Hauptschule sowie die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ berücksichtigt (vgl. dazu die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 31 SchOG).

Zu Z. 23 (§ 19 Abs. 2):

Auch mit der Änderung im § 19 Abs. 2 wird berücksichtigt, dass künftig keine Hauptschulen mehr bestehen und die Schulart „Neue Mittelschule“ als „Mittelschule“ bezeichnet wird.

Zu Z. 24 (§ 19a Abs. 3):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2019 hat der Bundesgesetzgeber in der Bestimmung über Deutschförderkurse (§ 8h Abs. 3 SchOG) klargestellt, dass die Feststellung der erforderlichen Sprachkompetenz nach § 18 Abs. 15 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) zu erfolgen hat. Danach sollen Schüler von Deutschförderkursen jedenfalls am Ende eines jeden Semesters einem standardisierten Testverfahren nach Maßgabe des § 18 Abs. 14 SchUG unterzogen werden, um das Erreichen oder Nichterreichen der erforderlichen Sprachkompetenz treffsicher feststellen zu können und eine möglichst kurze Verbleibdauer in der Maßnahme zu garantieren (vgl. dazu näher § 18 Abs. 15 SchUG sowie die entsprechenden Erläuterungen IA 620/A, BlgNR XXVI GP). Nachdem die Bestimmungen des § 8h Abs. 1 bis 3 und 5 SchOG hinsichtlich der Regelungen der äußeren Organisation an öffentlichen Pflichtschulen als Grundsatzbestimmungen gelten (vgl. § 8h Abs. 6 SchOG), wird diese Klarstellung in der Ausführungsbestimmung des § 19a Abs. 3 nachvollzogen.

Zu Z. 25 bis 27 (§ 20):

Nachdem die grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend den Lehrereinsatz an den Hauptschulen (§ 20 SchOG) entfallen, ist auch die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 2 zu streichen; die bisherigen Abs. 3 bis 7 sind als Abs. 2 bis 6 zu bezeichnen.

Im nunmehrigen § 20 Abs. 2 wird berücksichtigt, dass die „Neue Mittelschule“ künftig als „Mittelschule“ bezeichnet wird (vgl. dazu auch § 21g SchOG). Anzumerken ist, dass die bestehende Regelung des

nummehrigen § 20 Abs. 3 bereits den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 26 SchOG entspricht und daher nicht angepasst werden muss.

Zu Z. 28 (§ 26):

Nach Abs. 1 treten die Änderungen grundsätzlich mit 1. September 2019 in Kraft. Damit ist – entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 131 Abs. 38 Z. 2 und 3 SchOG) – gewährleistet, dass sämtliche die Hauptschule betreffenden Regelungen im PSchOrgG mit diesem Zeitpunkt entfallen.

Abweichend davon wird im Abs. 2 festgelegt, dass die Bestimmungen betreffend die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ sowie der neu eingefügte § 9 Abs. 3 (samt der damit zusammenhängenden neuen Bezeichnung der nachfolgenden Absätze) und die Änderung im § 14 Abs. 3 erst mit 1. September 2020 in Kraft treten; auch dieses Inkrafttreten ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (vgl. § 131 Abs. 38 Z. 4 und 5 SchOG).

Zur Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes (Artikel III)

Zu Z. 1 bis 3 (§ 1, Überschrift zum 2. Abschnitt und § 2):

Mit den Änderungen im § 1 Abs. 1 erster Satz sowie im § 2 wird das Auslaufen der Hauptschule berücksichtigt und dem Umstand Rechnung getragen, dass die „Neue Mittelschule“ künftig als „Mittelschule“ bezeichnet wird (vgl. dazu die entsprechenden Änderungen durch das Pädagogikpaket 2018 im Abschnitt II, Unterabschnitt A SchZG). Aufgrund dieser Änderungen muss auch die Überschrift des 2. Abschnittes angepasst werden.

Mit dem Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 45/2018, sind die schulzeitrechtlichen Regelungen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulen entfallen; der Anwendungsbereich des Gesetzes ist daher entsprechend einzuschränken und § 1 Abs. 2 zweiter Satz zu streichen.

Zu Z. 4 bis 11 (§ 3):

Zu § 3 Abs. 1:

Mit der neuen lit. g erfolgt die gesetzliche Verankerung von Herbstferien in der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (vgl. dazu die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 4 letzter Satz SchZG, in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2019).

Die für die Herbstferien notwendigen Tage werden einerseits durch die Dienstage nach Ostern und nach Pfingsten eingebracht, weshalb diese Tage aus der taxativen Aufzählung der schulfreien Tage im Abs. 1 gestrichen werden und damit zu Schultagen werden. Andererseits erfolgt die Einbringung durch eine Verringerung der vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss festzulegenden schulautonomen Tage nach § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG. In welchem Ausmaß die schulautonomen Tage verringert werden, bestimmt der Bundesgesetzgeber im § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG, in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2019. Dabei wird berücksichtigt, dass die Anzahl der Schultage im Zeitraum vom 26. Oktober bis einschließlich 31. Oktober je nach Kalenderjahr variiert; abzüglich der Dienstage nach Ostern und nach Pfingsten verringert sich daher das Ausmaß der schulautonomen Tage nach § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG je nach Kalenderjahr um ein bis drei Tage. Nach der Regelung des § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG, in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2019, kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären, wobei sich im Falle einer Festlegung gemäß § 8 Abs. 4 letzter Satz SchZG (Herbstferien) die schulfrei erklärbaren Tage auf das in § 2 Abs. 5 Z. 1 bis 3 SchZG festgelegte Höchstausmaß abzüglich eines Tags verringern. Demnach stehen in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober

- auf einen Sonntag fällt, höchstens ein Tag,
- auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens zwei Tage,
- auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag fällt, höchstens drei Tage

als schulautonome Tage zur Verfügung. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die Anzahl der Schultage in jedem Schuljahr gleichbleibt. Von den verbleibenden schulautonomen Tagen kann die Bildungsdirektion, um für das gesamte Bundesland einheitliche „Fensterstage“ zu gewährleisten, bis zu zwei Tage schulfrei erklären (vgl. § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG, in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2019 sowie die entsprechenden Erläuterungen in der RV 595, BlgNR XXVI GP).

Zu § 3 Abs. 2:

Um auch in jenen Jahren, in denen nur ein schulautonomer Tag zur Verfügung steht (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 3 Abs. 1), im gesamten Bundesland einheitliche „Fensterstage“ zu ermöglichen, wird entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 8 Abs. 5 letzter Satz SchZG in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2019, klargestellt, dass auch die nach § 3 Abs. 2 erster Satz schulfrei erklärbaren Tage insbesondere dafür genutzt werden können, um einen zwischen schulfreie Tage fallenden Schultag („Fensterstag“) schulfrei zu erklären (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 in der RV 595, BlgNR XXVI GP).

Zu § 3 Abs. 3:

Im neuen Abs. 3 wird die Bildungsdirektion ermächtigt, aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für einzelne Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien durch Verordnung festzulegen.

Wird eine solche Verordnung erlassen, sind – ausgleichend für den Entfall der Herbstferien – für die betreffende Schule bzw. Schulart die Dienstage nach Ostern und nach Pfingsten schulfrei. Weiters verringert sich in einem solchen Fall auch die Anzahl der schulautonomen Tage nach § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG nicht und beträgt nach § 8 Abs. 5 erster Teilsatz SchZG, in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2019, vier Tage; dies ergibt sich aus der Anordnung in § 8 Abs. 5 erster Satz SchZG, wonach es nur „im Falle einer Festlegung gemäß Abs. 4 letzter Satz“ – also bei Festlegung von Herbstferien – zu einer Verringerung der schulautonomen Tage kommt.

Zu § 3 Abs. 4 bis 7:

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 sind die bisherigen Abs. 3 bis 6 als Abs. 4 bis 7 zu bezeichnen und die Verweise in den nunmehrigen Abs. 6 und 7 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 12, 15 und 20 (Umbenennung der bisherigen §§ 5, 7, 8 12, 12a, 13, 14, 15 und 16):

Um nach dem Entfall einzelner Bestimmungen eine durchgängige Bezeichnung der einzelnen Paragraphen sicherzustellen, werden die verbleibenden §§ 5, 7, 8 und 12 bis 16 als §§ 4 bis 12 bezeichnet.

Zu Z. 13 (§ 4):

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG gilt die vormalige Grundsatzbestimmung des § 9 SchZG hinsichtlich der dort zu treffenden Festlegungen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes als Ausführungsgesetzgeber nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG in Angelegenheiten der Unterrichtszeit eingeschränkt. § 9 Abs. 2 SchZG bestimmt, dass die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen ist. Insofern sind Regelungen betreffend die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schultage der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers entzogen, weshalb die Regelung des nunmehrigen § 4 Abs. 1 zu streichen ist.

Zu Z. 14 (Entfall des bisherigen § 6):

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG gilt die vormalige Grundsatzbestimmung des § 9 SchZG hinsichtlich der dort zu treffenden Festlegungen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes als Ausführungsgesetzgeber nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG in Angelegenheiten der Unterrichtszeit eingeschränkt. § 9 Abs. 1 letzter Satz SchZG bestimmt, dass in erforderlicher Anzahl ausreichende Pausen vorzusehen sind. Insofern sind Regelungen betreffend Pausen an den Pflichtschulen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers entzogen, weshalb die Regelung des § 6 zu streichen ist.

Zu Z. 16 (§ 5 Abs. 7):

Im nunmehrigen § 5 Abs. 7 wird berücksichtigt, dass der bisherige § 8 künftig als § 6 bezeichnet wird, und der Verweis entsprechend angepasst.

Zu Z. 17 und 18 (§ 6):

Im nunmehrigen § 6 Abs. 1 wird berücksichtigt, dass der bisherige § 7 künftig als § 5 bezeichnet wird, und der Verweis entsprechend angepasst.

Wie bereits an anderer Stelle dieses Gesetzes wird auch im Abs. 2 das Schulzeitgesetz 1985 (SchZG) aus Gründen der besseren Verständlichkeit als Schulzeitgesetz des Bundes bezeichnet.

Zu Z. 19 (Entfall des bisherigen § 11):

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG gilt die vormalige Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 7 SchZG hinsichtlich der dort zu treffenden Festlegungen als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes als Ausführungsgesetzgeber nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG in Angelegenheiten der Unterrichtszeit eingeschränkt. § 10 Abs. 7 zweiter Satz SchZG bestimmt für die Berufsschulen, dass in erforderlicher Anzahl ausreichende Pausen vorzusehen sind. Insofern sind Regelungen betreffend Pausen an den Berufsschulen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers entzogen, weshalb auch die Regelung des § 11 zu streichen ist.

Zu Z. 21 (§ 12 Abs. 2):

Die Bestimmung des bisherigen § 12 Abs. 2 wurde mit dem Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 45/2018, geschaffen und ist seit Kundmachung dieser Novelle am 6. September 2018 Rechtsbestand; diese Regelung soll jedoch nach der Inkrafttretensbestimmung (bisher § 16 Abs. 2 letzter Satz, nunmehr § 12 Abs. 2 letzter Satz) erst am 1. September 2020 in Kraft treten. In der bestehenden Inkrafttretensbestimmung ist daher zu berücksichtigen, dass der bisherige § 12 (Abs. 2) künftig als § 7 (Abs. 2) bezeichnet wird.

Zu Z. 22 (§ 13):

Nach Abs. 1 treten die Änderungen grundsätzlich mit 1. September 2019 in Kraft. Damit wird gewährleistet, dass im PSchZG sämtliche die Hauptschule betreffenden Bestimmungen mit diesem Zeitpunkt entfallen.

Abweichend davon wird im Abs. 2 festgelegt, dass alle Änderungen betreffend die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ mit 1. September 2020 in Kraft treten (vgl. die entsprechende grundsatzgesetzliche Vorgabe im § 16a Abs. 13 Z. 2 SchZG). Auch die Änderungen im § 3 betreffend Herbstferien sollen mit 1. September 2020 in Kraft treten, zumal die Herbstferien für das Schuljahr 2019/2020 – entsprechend der bisherigen Praxis – bereits mit Verordnung der Bildungsdirektion festgelegt worden sind (vgl. Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Herbstferien im Schuljahr 2019/2020 für Pflichtschulen, Verordnungsblatt der Bildungsdirektion Nr. 1/2019).

Zur Änderung des Schulerhaltungsgesetzes (Artikel IV)

Zu Z. 1 bis 13 (§§ 1, 2, 6, 7, 8, 11, 13, 17, 18, 24, 30):

Mit den Änderungen in den oben zitierten Bestimmungen werden die geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend den Entfall der Hauptschule sowie die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ (vgl. insbesondere §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 3, 4, 4a, 7 Abs. 3, 13 Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 3b des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes – PflSchErh-GG) ausgeführt.

Zu Z. 14 (§§ 36 Abs. 2):

Mit der Ergänzung im Abs. 2 wird die grundsatzgesetzliche Änderung im § 16a PflSchErh-GG ausgeführt.

Zu Z. 15 (§ 38):

Nach Abs. 1 treten die Änderungen grundsätzlich mit 1. September 2019 in Kraft. Damit ist – entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 19 Abs. 15 PflSchErh-GG) – gewährleistet, dass sämtliche die Hauptschule betreffenden Regelungen im SchEG mit diesem Zeitpunkt entfallen.

Abweichend davon wird im Abs. 2 festgelegt, dass sämtliche Änderungen betreffend die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ sowie die Änderung im § 36 Abs. 2 erst mit 1. September 2020 in Kraft treten; auch dieses Inkrafttreten ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (vgl. § 19 Abs. 15 PflSchErh-GG).